

GVV Hohenloher Ebene

6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Teilflächennutzungsplan Thema Wind genehmigte Planfassung

Zusammenfassende Erklärung

genehmigt am 22.06.2018

Stand: 17.07.2018

BIT | INGENIEURE

Standort Öhringen
Altstadt 36
74613 Öhringen
Tel. +49 7941 9241-0
www.bit-ingenieure.de

04GVH16124

GVV Hohenloher Ebene

6. Fortschreibung Flächennutzungsplan

(Teilflächennutzungsplan Thema Wind)

- Zusammenfassende Erklärung –

Genehmigte Planfassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abbildungsverzeichnis.....	2
1 Inhalt der Planung.....	3
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.2 Verfahrenschonik	3
1.2.1 Aufstellungsbeschluss	4
1.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	4
1.2.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden	4
1.2.4 Billigung Entwurf	4
1.2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der öffentlichen Auslegung.....	5
1.2.6 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Zuge der öffentlichen Auslegung.....	5
1.2.7 Billigung des Entwurfes zur 1. Erneuten Auslegung.....	5
1.2.8 Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der 1. Erneuten öffentlichen Auslegung	6
1.2.9 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Zuge der 1. Erneuten öffentlichen Auslegung.....	6
1.2.10 Billigung des Entwurfes zur 2. Erneuten Auslegung.....	6
1.2.11 Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der 2. Erneuten öffentlichen Auslegung	6
1.2.12 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nach bargemeinden im Zuge der 2. Erneuten öffentlichen Auslegung	7
1.2.13 Genehmigung, Rechtswirksamkeit.....	7
1.3 Methodik der Planung - Abschichtung harter und weicher Ausschlusskriterien).....	7
1.3.1 Ermitteln von Potentialflächen aufgrund der Windhöflichkeit	7
1.3.2 Methodik der Ermittlung der Konzentrationsflächen (Abschichtung)	8

2	Berücksichtigung der Umweltbelange	8
3	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	11
3.1	Vorverfahren.....	11
3.1.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	11
3.1.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	11
3.2	Hauptverfahren.....	16
3.2.1	Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger i.Z. der öffentlichen Auslegung	16
3.2.2	Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der öffentlichen Auslegung	17
3.2.3	Stellungnahmen der Bürger im Zuge der 1. Erneuten öffentlichen Auslegung	18
3.2.4	Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der 1. erneuten öffentlichen Auslegung	19
3.2.5	Stellungnahmen der Bürger im Zuge der 2. erneuten öffentlichen Auslegung	21
3.2.6	Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der 2. erneuten öffentlichen Auslegung	23
4	Alternativenprüfung – Gründe für die Wahl des Plans.....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auswertung der Anregungen der Bürger i.Z. der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	11
Tabelle 2:	wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung	12
Tabelle 3:	wichtige Anregungen der Bürger im Zuge der öffentlichen Auslegung	16
Tabelle 4:	wichtige Anregungen der TÖB im Zuge aus der öffentlichen Auslegung	17
Tabelle 5:	wichtige Anregungen der Bürger im Zuge der 1. erneuten öffentlichen Auslegung.....	18
Tabelle 6:	wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der 1. erneuten Auslegung	19
Tabelle 7:	Wichtige Anregungen der Bürger im Zuge der 2. erneuten öffentlichen Auslegung.....	21
Tabelle 8:	wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der 2. erneuten öffentlichen Auslegung.....	23

1 Inhalt der Planung

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Zur Steuerung der Windenergienutzung im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene ist ein separater Teilflächennutzungsplan (Teil-FNP) für Windkraft aufgestellt worden. Vor dem Hintergrund der „Energiewende“ und dem anvisierten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 strebt das Land Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 mind. 10 % des Stroms im Land aus heimischer Windenergie zu gewinnen.

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 09. Mai 2012 verloren die Regionalpläne mit Aussagen zu Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windkraftnutzung bis zum Jahresende 2012 ihre Gültigkeit. Die Regionalplanung kann zukünftig zwar noch Vorrangflächen ausweisen, diese führen aber nicht mehr zum Ausschluss von Windenergieanlagen im verbleibenden Außenbereich.

Nun ist es den Kommunen vorbehalten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Konzentrationsbereiche für die Windkraftnutzung darzustellen und die verbleibenden Flächen als Ausschlussflächen zu erklären. Die drei Verbandskommunen im GVV Hohenloher Ebene haben durch vorberatende Gemeinderatsentscheidungen sowie durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.12.2011 entschieden, diese kommunale Planungskompetenz in Anspruch zu nehmen und einen Teilflächennutzungsplan aufzustellen.

Nachfolgend wird daher zunächst der Verfahrensablauf dargestellt. Danach wird inhaltlich dargelegt, wie die relevanten Umweltbelange berücksichtigt wurden. Als weiterer Schritt wird dokumentiert, welche wesentlichen Einwendungen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind und wie sich diese auf die Planung ausgewirkt haben. Abschließend folgt eine kurze Erläuterung bezüglich der obligatorischen Alternativenprüfung.

1.2 Verfahrenschonik

Der GVV Hohenloher Ebene hat in einem ersten Schritt zunächst eine Standortanalyse für Windenergieanlagen erstellt. In diesem Gutachten wurden aus Lärmgründen ein Mindestabstand von 700 m zu Wohngebieten, ein Abstand von 500 m zu Mischgebieten und einen Abstand von 250 m zu Gewerbegebieten festgelegt. Nach Fertigstellung der Standortanalyse wurde die Öffentlichkeit über den Inhalt der Planung informiert. Im Zuge der Standortanalyse 2012 wurden die Bürger bereits im Zuge mehrerer Bürgerversammlungen beteiligt. Es wurden Versammlungen in Mangoldsall (12.06.2012), Waldenburg (14.06.2012) und Neuenstein (12.07.2012) durchgeführt. Es zeigte sich, dass die Bürger erhebliche Bedenken gegen die vorgesehenen Siedlungsabstände zu den Wohngebieten, Mischgebieten, Aussiedlerhöfen und Wohnplätzen im Außenbereich haben. Es organisierten sich schon während der Erstellung der Standortanalyse für Windenergie mehrere Bürgerinitiativen, die einen Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten, Mischgebieten, Aussiedlerhöfen und Wohnplätzen im Außenbereich forderten. Der Widerstand in der Bevölkerung war zu diesem Zeitpunkt schon erheblich.

1.2.1 Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene hat am 21.12.2011 beschlossen einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windkraft“ aufzustellen. Danach wurde zunächst eine Standortanalyse für Windenergieanlagen nach den Vorgaben des Windenergieerlasses erstellt. In dieser Studie wurden alle möglichen Potentialflächen im GVV Hohenloher Ebene unter Berücksichtigung einer Mindestwindhöflichkeit mit Ihren Restriktionen aufgezeigt. In dieser Studie wurde ein Mindestabstand von 700 m zu Wohngebieten, einen Abstand von 500 m zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen und ein Abstand von 250 m zu gewerblichen Flächen gemäß TA Lärm zugrunde gelegt. Vorsorgeabstände zu Bauflächen waren in der Potentialanalyse noch nicht berücksichtigt. Eine Abschichtung nach harten und weichen Ausschlusskriterien sowie eine abschließende Abwägung der Restriktionen der verbliebenen Potentialflächen wurde in der Potentialanalyse noch nicht vorgenommen. Ziel der Studie war zunächst alle möglichen Potentialflächen unter Berücksichtigung einer Mindestwindgeschwindigkeit mit Ihren Restriktionen gemäß dem Windenergieerlass aufzuzeigen

1.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nachdem bereits im Zuge der Erarbeitung der Standortanalyse für Windkraftanlagen mehrere Bürgerversammlungen stattgefunden haben erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB am 15.11.2012 im Zuge einer Bürgerversammlung in Neuenstein. Zusätzlich konnten die Bürger Stellungnahmen bis 14.12.2012 abgeben. Grundlage für die Unterrichtung der Öffentlichkeit war die Potentialanalyse für Windenergieanlagen vom 13.08.2012. Bei der Bürgerversammlung in Neuenstein hatten die Bürger die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Die Anregungen aus der Bürgerversammlung und schriftlichen Stellungnahmen wurden gesammelt und ausgewertet. Im weiteren Verfahrensschritt (öffentliche Auslegung) wurden die Anregungen berücksichtigt.

1.2.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 26.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.12.2012 abzugeben. Grundlage für die frühzeitige Behördenbeteiligung war die Potentialanalyse für Windenergieanlagen vom 13.08.2012. Die Träger öffentlicher Belange wurden gebeten zu allen Potentialflächen der Standortanalyse Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen wurden gesammelt und in mehreren Gemeinderatsitzungen in den 3 Verbandsgemeinden beraten.

1.2.4 Billigung Entwurf

Der Entwurf des ausgearbeiteten Teilflächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde vom GVV Hohenloher Ebene am 22.09.2014 gebilligt. In dieser Sitzung wurde auch die öffentliche Auslegung beschlossen. In diesem Entwurf wurde ein erweiterter Vorsorgeabstand von insgesamt 1.000 m zu Wohngebieten und Mischgebieten sowie Wohnen im Außenbereich festgesetzt. Weiterhin wurde in diesem FNP-Entwurf eine Abschichtung vorgenommen entsprechend verschiedener Urteilen von Bundesverwaltungsgerichten (Berücksichtigung von harten und weichen Ausschlusskriterien).

1.2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der öffentlichen Auslegung

Die Planunterlagen konnten gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.04.2015 bis einschließlich 15.05.2014 während der üblichen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Über die Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.01.2018 beraten.

1.2.6 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Zuge der öffentlichen Auslegung

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.03.2015 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB formell am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit bis zum 15.05.2015 eine Stellungnahme abzugeben. Über die Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.01.2018 ausführlich beraten.

1.2.7 Billigung des Entwurfes zur 1. Erneuten Auslegung

Der Entwurf des ausgearbeiteten Teilflächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht zur ersten erneuten Auslegung wurde vom GVV Hohenloher Ebene am 21.03.2017 gebilligt. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Beschlüsse und Abwägungen des Gemeindeverwaltungsverbandes aufgeführt, die den Flächennutzungsplanentwurf und somit den der Windkraft zur Verfügung stehenden Raum erheblich beeinflussten:

- Der pauschale erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000 m zu allen Gebietsnutzungen ist rechtswidrig und wurden daher zurückgenommen. Der GVV Hohenloher Ebene hat daher einen Abstand von insgesamt 1.000 m zu Wohngebieten sowie Campingplätze und 700 m zu gemischten Bauflächen, Aussiedlerhöfen festgelegt.
- Berücksichtigung der neuen Vorgaben für geschützte windkraftrelevante Vogelarten. Brutplätze mit Schutzradius von 1.000 m stellen nicht automatisch einen Tabubereich dar, sondern sind im Zuge einer Einzelfallprüfung zu klären.
- Habitate von windkraftempfindlichen Fledermausarten werden nicht mehr als hartes Kriterium festgesetzt.
- Aufnahme der Kleinflächenregelung. Flächen < 10 ha werden nach Prüfung, ob ein Zusammenhang zu anderen Kleinflächen besteht ausgeschieden.
- Aufnahme einer Höhenbegrenzung auf eine Höhe von 200 m (kommunales Ausschlusskriterium).
- Berücksichtigung der neuen Flugstrecken des Hubschraubertieffluggebietes gemäß der Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom 21.03.2017, nachdem die offizielle Vorabstellungnahme der BAIUDBw bis zum Tag der Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachung nicht vorlag.
- Berücksichtigung des Anflugbereiches Flugplatz Hessental als hartes Ausschlusskriterium gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart, Luftfahrtbehörde und des Deutschen Flugsicherung.

In dieser Sitzung wurde auch die erste erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

1.2.8 Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der 1. Erneuten öffentlichen Auslegung

Die Planunterlagen konnten gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.07.2017 bis einschließlich 31.08.2017 während der üblichen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Über die Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.01.2018 beraten.

1.2.9 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Zuge der 1. Erneuten öffentlichen Auslegung

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 18.07.2017 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB formell am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit bis zum 31.08.2017 eine Stellungnahme abzugeben. Über die Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.01.2018 ausführlich beraten.

1.2.10 Billigung des Entwurfes zur 2. Erneuten Auslegung

Der Entwurf des ausgearbeiteten Teilflächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht zur zweiten erneuten Auslegung wurde vom GVV Hohenloher Ebene am 03.08.2017 gebilligt. Eine erneute Auslegung ist notwendig geworden, weil die vorgezogene Stellungnahme der zuständigen Behörde für die Belange der Bundeswehr, die BAIUDBw, erst nach der ortsüblichen Bekanntmachung der ersten erneuten Auslegung eingegangen ist. Die Stellungnahme der BAIUDBw enthielt jedoch wichtige Anregungen bezüglich der militärischen Belange im Planungsgebiet, die zwingend im Verfahren berücksichtigt werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Flächen K15 (Windpark Goggenbach) und Fläche K16 und gz29 (Windpark Künsbach-Etzlinsweiler), die bislang aufgrund der Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom März 2017 wegen der Lage im damals dargestellten Hubschraubersperrkorridor ausgeschlossen wurden.

Die Planung enthält somit folgende wesentlichen Änderungen:

- Wegfall der östlichen Teilfläche der Fläche K15 wegen der Lage im Sperrkorridor des Hubschraubertieffluggebietes (hartes Kriterium) aufgrund der offiziellen Stellungnahme der BAIUDBw
- Wegfall der Fläche GZ29 wegen der Lage im Grünzug, da die Ausnahmeregelungen gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes nicht erfüllt werden (hartes Kriterium)
- Wegfall der Fläche K16 aufgrund der kommunalen Ausschlusskriterien (Siedlungsabstand und Kleinflächenregelung (weiches Ausschlusskriterium)
- Ausschluss der westlichen Teilfläche der Fläche K15 wegen der Lage eines vollflächigen Dichtezentrums auf der Potentialfläche und der Lage innerhalb des 1000 m Radius eine belegten Rotmilanhorstes im Zuge der Einzelfallprüfung.

In dieser Sitzung wurde auch die zweite erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

1.2.11 Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der 2. Erneuten öffentlichen Auslegung

Die Planunterlagen konnten gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.11.2017 bis einschließlich 08.12.2017 während der üblichen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Über die Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.01.2018 beraten.

1.2.12 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Zuge der 2. erneuten öffentlichen Auslegung

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 15.11.2017 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB formell am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit bis zum 08.12.2017 eine Stellungnahme abzugeben. Über die Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.01.2018 ausführlich beraten. Die Planung wurde ebenfalls am 17.07.2014 vom Gemeinderat beschlossen (Feststellungsbeschluss).

1.2.13 Genehmigung, Rechtswirksamkeit

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat die Planung am 22.06.2018 genehmigt.

Die Planung ist durch die öffentliche Bekanntmachung am 03.08.2018 rechtswirksam geworden.

1.3 Methodik der Planung - Abschichtung harter und weicher Ausschlusskriterien)

Für die Ausweisung von Konzentrationsbereichen für Windenergiestandorte auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird ein flächendeckendes gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde gelegt. Der Gesetzgeber fordert, dass im Plangebiet der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gewährt wird.

Das Planungskonzept muss darauf ausgerichtet sein, dass auf den definierten Flächen eine spätere Windenergienutzung tatsächlich möglich ist. Das setzt für diese Standorte eine ausreichende Windhöflichkeit voraus. Darüber hinaus dürfen keine Belange entgegenstehen, die eine Windkraftnutzung von vornherein unmöglich machen.

Der Planungsprozess richtet sich im Wesentlichen nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg (MfU 2012). In einem ersten Schritt werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs mit einer ausreichenden Windhöflichkeit ermittelt (nachfolgend „Potentialflächen“). Dies geschieht auf der Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg (MfU 2011).

Durch Überlagerung werden nachfolgend die „harten“ und „weichen“ Tabuzonen von den Potentialflächen abgezogen. Für die verbleibenden Flächen erfolgt abschließend eine Einzelfallprüfung. Im Zuge der Einzelfallprüfung werden die relevanten Prüfkriterien, die auf der Fläche zum Liegen kommen abgewogen. Als Ergebnis stehen schließlich die „Konzentrationszonen“ fest.

1.3.1 Ermitteln von Potentialflächen aufgrund der Windhöflichkeit

Zunächst erfolgt eine Ermittlung der Potentialflächen im Geltungsbereich auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg (MfU 2011). Gemäß dem aktuellen Stand der Technik wurde als minimale Windhöflichkeit für ein wirtschaftliches Betreiben von Windkraftanlagen, ein Wert von 5,3 - 5,5 m/s in 100 m über Grund festgelegt. Flächen mit einer geringeren Windhöflichkeit scheiden bereits in diesem Schritt aus und werden nicht weiter betrachtet.

1.3.2 Methodik der Ermittlung der Konzentrationsflächen (Abschichtung)

Die Ermittlung der Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung auf Grundlage der über die Windhöflichkeit definierten Potentialflächen erfolgt durch Abschichtung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien.

Die Planung erfolgte in mehreren Schritten und orientierte sich an den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts.

In einem ersten Arbeitsschritt (Stufe I) sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung durch Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen (Allgemeine Ausschlusskriterien oder auch „harte Ausschlusskriterien“).

In einem zweiten Arbeitsschritt (Stufe II) werden die kommunalen Ausschlusskriterien festgelegt. Es handelt sich dabei um „weiche Ausschlusskriterien“. Grundlage für diese Einteilung ist ein Urteil des BVerwG. Gemäß diesem Urteil wird unterschieden in „Allgemeine Ausschlusskriterien“ (BVerwG: „harte Tabukriterien“) und „Kommunale Ausschlusskriterien“ (BVerwG: „weiche Tabukriterien“), wobei die kommunalen Ausschlusskriterien der gemeindlichen Abwägung unterliegen. Die kommunalen Ausschlusskriterien müssen jedoch begründet werden. Nach Abzug der allgemeinen (harten) und kommunalen (weichen) Ausschlusskriterien bleiben die sogenannten „Potentialflächen“ übrig.

In einem dritten Arbeitsschritt (Stufe III) werden die sogenannten „Vorbehaltskriterien“ geprüft. Bei diesem Schritt werden durch Abzug der kommunalen und allgemeinen Ausschlusskriterien ermittelten Potentialflächen aus der Stufe I und II grafisch mit den Vorbehaltskriterien der Stufe III überlagert. Als Ergebnis entsteht eine Karte, die als Grundlage für die in der Stufe IV durchzuführenden Abwägung wichtige Hinweise geben kann. Auf Grundlage dieser Karte kann begründet werden, warum eine Potentialfläche nicht oder nur in einem kleineren Umfang ausgewiesen wurde.

In der vierten Stufe erfolgt die Abwägung der Potentialflächen auf Grundlage der Vorbehaltskriterien der Stufe III. Dabei werden die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationsfläche stehen mit dem Anliegen der Windenergie unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der verschiedenen Beteiligungsverfahren abgewogen. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie entsprechend ihrer Privilegierung im Außenbereich, in substantieller Weise Raum zur Verfügung gestellt werden muss.

Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Wurden bei der Abwägung zu wenig Flächen ermittelt, muss der Gemeindeverwaltungsverband den Kriterienkatalog nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu dem vorliegenden Bauleitplan wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der ausgewiesenen Konzentrationszone Windenergie nach Maßgabe des Baugesetzbuches dargestellt.

Die Boden- und Wasserverhältnisse werden infolge der notwendigen Abgrabungen der schützenden Deckschichten für die Fundamente und die Nebenanlagen temporär stark gestört.

Bei der Errichtung der Anlage ist nicht allein der Grad der Versiegelung zu beachten, es muss vielmehr darauf geachtet werden, dass beim Betrieb der Anlage keine unerwünschten Stoffe ins Grundwasser gelangen (Wasserschutzgebiet, Schutzzone III).

Die Auswirkungen auf Klima und Luft sind voraussichtlich unerheblich, weil nicht grundsätzlich in das Kaltluftregime eingegriffen wird, keine großflächige Entfernung klimaausgleichender Strukturen vorgenommen wird und nur geringe Versiegelungen erfolgen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Ausweisung der Konzentrationszone nicht entgegen. Die Beurteilung der windkraftrelevanten Vogel- und Fledermausarten erfolgte gemäß den Hinweisen der LUBW. Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 zu befürchten.

Auf das Landschaftsbild hat die Errichtung der Anlagen einen erheblichen Einfluss. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Zuge des BImSch-Verfahrens zu bewerten und auszugleichen. Durch die Ausweisung nur einer Konzentrationszone im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene werden die Windenergieanlage nur an einem Standort gebündelt aufgestellt. Damit kann im Gegenzug die Belastung der Landschaft auf dem gesamten übrigen Gemeindegebiet geringgehalten werden.

Auf sonstige Kultur- und Sachgüter hat das Vorhaben voraussichtlich geringen Einfluss. Die Konzentrationszone W1/W1a steht im engen Zusammenhang mit dem regional bedeutsamen Kulturdenkmal Schloss Waldenburg. Eine Beeinträchtigung des Schlosses durch die Konzentrationszone W1/W1a wurde im Zuge einer Fotosimulation überprüft. Auf Grundlage dieser Fotosimulation nahm das Landesdenkmalamt (LAD) Stellung zu den möglichen Beeinträchtigungen des Schlosses Waldenburg. Das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Schloss Waldenburg wird gemäß der Stellungnahme des LAD aus dem Jahre 2017 durch die Windenergieanlagen auf der Teilfläche W1 und W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Im Bereich der verbleibenden Konzentrationszone W1 und W1a sind die archäologische Prüffälle „Schwäbisch Halle Landhege“ und „Hohlwegreste der Fernverkehrsverbindung Worms – Donau“ betroffen. Im nachfolgenden BImSch-Verfahren und bei dem Bau der Windenergieanlagen ist das LAD daher rechtzeitig zu beteiligen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen werden in Grenzen gehalten, weil durch einen ausreichenden Abstand die Lärmwerte in den Siedlungen voraussichtlich deutlich unterhalb der in der TA Lärm geforderten Immissionsrichtwerte liegen. Ähnliches gilt für den Schattenwurf in bewohnte Areale: Auch hier sinken die entsprechenden Beeinträchtigungen für den Menschen mit zunehmendem Abstand. Möglicherweise und wider Erwarten auftretenden Beeinträchtigungen kann mit Leistungsreduzierung bzw. temporärer Abschaltung begegnet werden.

Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bauleitplans ist, dass der Ausweisung der der Konzentrationszonen Windenergie keine zwingenden Belange entgegenstehen; die Flächen sind unter Umweltgesichtspunkten vorbehaltlich einer vertieften Prüfung in nachfolgenden Verfahren für die vorgesehene Nutzung geeignet. Unter dem Gesichtspunkt der beabsichtigten Steuerung und der Konzentration wurde festgestellt, dass der Verzicht auf die Planung größere Auswirkungen mit sich brächte, da so zu erwarten wäre, dass sich die Windenergieanlagen dann über das gesamte Gebiet verteilen würden. Vor allem in Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Arten und Lebensräume und Mensch würde sich das erheblich negativer auswirken.

3 Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich.

Prüfungsrelevant auf der Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung sind insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und windkraftempfindliche Vogelarten.

Vögel: Als windkraftempfindlich gelten die in „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2013) geführten Vogelarten. Eigene Erhebungen wurden im Jahre 2012 vom Büro Grünwerk für ausgewählte Potentialflächen im Plangebiet des GVV Hohenloher Ebene durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Artenschutzgutachten im Jahr 2013 dokumentiert. Zusätzlich wurde im Jahre 2017 eine umfassende Datenrecherche durchgeführt bezüglich des Vorkommens von windkraftrelevanten Vogelarten. Dazu wurden Behörden, Naturschutzverbände und ortsansässige bekannte Vogelexperten angeschrieben. Ebenso wurden die Daten der aktuell vorliegenden Artenschutzbeiträge, die im Zuge von BImSch-Verfahren erhoben wurden abgefragt. Selbstverständlich wurden auch die aktuellen Daten der Milankartierung der LUBW berücksichtigt.

Fledermäuse: Der GVV Hohenloher Ebene hat vor Veröffentlichung der Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten im Jahre 2014 bereits Erhebungen von Fledermäusen in den Jahren 2012 und 2013 im Bereich von ausgesuchten Potentialflächen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden 2013 in den Artenschutzbeiträgen zusammengefasst und bewertet.

Nach den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen der LUBW 2014 reicht im Regelfall für die Bauleitplanung eine gutachterliche Einschätzung ohne Erfassung von Fledermausarten im Gelände aus. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist für die überschlägige Ermittlung der im Plangebiet zu erwartenden Fledermausarten, eine Datenrecherche innerhalb des Prüfbereiches von 5 km von der Außengrenze der Konzentrationszone erforderlich. Das Kollisionsrisiko und die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird mittels einer gutachterlichen Einschätzung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Datenrecherche gewonnen Erkenntnisse ermittelt.

Hinsichtlich der tatsächlich oder potentiell vorkommenden Arten (Vögel und Fledermäuse) wurden vorhandene Daten ausgewertet und Bestandserfassungen aus vorliegenden Artenschutzgutachten erhoben und berücksichtigt. Ebenso wurden die im Jahre 2017 erhobenen Daten der Datenrecherche ausgewertet und berücksichtigt.

Für die genannten Tiergruppen wurden folgende möglichen erhebliche Wirkungen betrachtet:

- Unfalltod durch Kollision
- Meide- und Ausweichverhalten
- Barrierewirkung
- Habitatverluste / Flächenzerschneidung
- Störpotentiale

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Vorverfahren

4.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Bürger forderten in ihren Stellungnahmen überwiegend einen 1.000 m Abstand zu den Siedlungsflächen, in denen gewohnt wird. Die weiteren Bedenken und Anregungen werden in der nachfolgenden Tabelle 1 stichwortartig zusammengefasst.

Tabelle 1: Auswertung der Anregungen der Bürger i.Z. der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Bürgern eingegangen:	Anzahl
Anregungen Bürger Gesamt GVV Hohenloher Ebene Rangfolge	855
Abstand 1000 m - 2000 m, 10 x Nabenhöhe (bei WKA > 100 m)	718
Infraschall	707
Lärmbeeinträchtigung, Nachbarschutz	617
Schattenschlag, Befeuern	453
Wertminderung Gebäude, Einschränkung Entwicklung landw. Betrieb	289
Beeinträchtigung Landschaftsbild, Landschaftsschutz	201
Eiswurf	113
Hinweis auf geschützte Arten	109
Keuperstufe bei Fläche Lauracher Höhe	106
keine Anlagen in wertvollen Naturräumen und Erholungsgebieten	106
Zu nahe Abstände blockieren Dorfentwicklung	70
Talkessellagen Reflexionen, Keine Einkesselung von Ortschaften	9
Vorbelastung Steinbruch Rüblingen	7
Beeinträchtigung LSG, NSG, Naturpark, Goldbachtal, Naturschutz	1
Abstand zu Laurach nur 400 m	1
Fläche nördlich von Rüblingen aufnehmen trotz Hubschraubertieffluggebiet	1

4.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Insgesamt wurden 43 Behörden und sonstige TÖB im Zuge frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben. Davon haben 14 TÖB nicht geantwortet. Insgesamt sind 29 Stellungnahmen berücksichtigt worden. Von den Leitungsträgern kamen in erster Linie Hinweise auf Leitungstrassen. Diese wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Anregungen der wichtigsten Stellungnahmen werden in der nachfolgenden Tabelle stichwortartig aufgeführt.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte auf Grundlage der Potentialanalyse für Windenergieanlagen von 13.08.2012. Diese Potentialanalyse hatte eine eigene Nummerierung der möglichen Potentialflächen. Die in den Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung genannten Flächennummern beziehen sich somit auf die Nummerierung der Potentialanalyse aus dem Jahre 2012. Die Nummerierung entspricht somit nicht der Nummerierung der Flächen im Flächennutzungsplan.

Tabelle 2: wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Berücksichtigung
Landratsamt Hohenlohekreis	
<p><i>Landschaftsbild (Keuperstufe):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 km Radius um Schloss Waldenburg und den Friedrichsberg grundsätzlich keine Konzentrationszonen ausweisen. • 200 m von der Hangkante keine Konzentrationszone • Einschnittstäler (Kocher, Kupfer) Beeinträchtigung liegt vor, wenn vom Tiefpunkt mehr als die Hälfte des Rotors einer Anlage wahrgenommen wird. • Kupferzell: Flächen 1b, 2c, 3, 4, 25 a, 25 c und 30-40 sollten nicht aufgenommen werden. • Neuenstein: Flächen 5, 6, 7 sollten nicht aufgenommen werden. • Waldenburg: Flächen 2, 4, 5 und 6 sollten nicht aufgenommen werden. Fläche 6 weite Teile im Norden und Osten kritisch wegen Keuperstufe (Fläche Lauracher Höhe); Für die Fläche 6 wird eine Sichtbarkeitsanalyse gefordert. <p><i>Ausschlusskriterien Naturschutz wegen Lage im Landschaftsschutzgebiet:</i></p> <p><i>Kupferzell:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 5c + 5d sowie 38-40 kann nicht zugestimmt werden <p><i>Neuenstein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen 20 a + 20 d sind vertretbar, jedoch Änderung des LSG <p><i>Waldenburg:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 2 + 4 kann nicht zugestimmt werden • Fläche 5: 1 Anlage liegt im LSG, Befreiung möglich <p><i>Ausschlusskriterien Naturschutz wegen Nähe zu Naturschutzgebieten:</i></p> <p><i>Waldenburg</i></p> <p>Fläche 8 + 9 liegen sehr nahe am NSG Entlesboden. Erforderlichen Abstand prüfen.</p> <p><i>Forstrechtliche Prüfkriterien</i></p> <p><i>Erdfälle:</i></p> <p><u>Kupferzell:</u> Hinweis auf aufwändigeren Gründung wegen Erdfällen bei Flächen 1, 2, 3, 5a-5c, 8, 17</p> <p><i>Verzicht auf Ausweisung wegen erhöhter Waldinanspruchnahme:</i></p> <p><u>Waldenburg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Folgenden Flächen kann wegen der hohen Waldinanspruchnahme i.Z. der inneren Erschließung nicht zugestimmt werden: 5 und 10 • Fläche 6 (Lauracher Ebene) kann nicht zugestimmt werden wegen aufwendiger innerer Erschließung, da die bestehende innere Erschließung nur mäßig ist. Insbesondere das Gewann Eichelberg wird einen erhöhten Erschließungsaufwand ergeben. 	<p style="text-align: center;">} Ja</p> <p style="text-align: center;">} Ja</p> <p style="text-align: center;">} Ja</p>
Regionalverband	
<p><i>Hinweis zu den Zielen der Raumordnung (VRG Forst und Regionaler Grünzug):</i></p> <p>Bei Konflikten mit den Zielen der Raumordnung (VRG Forst und Regionaler Grünzug) wird eine Zielabweichungsverfahren nicht möglich sein, da zu beiden Zielen der Raumordnung Ausnahmeregelungen geplant sind. Die Abwägung erfolgt im Zuge der Ausnahmereglung einzelfallbezogen durch den Regionalverband.</p>	Ja (Prüfung)
<p><i>Anregungen zu Flächen Gemeinde Kupferzell:</i></p> <p>Die Flächen 5, 10, 25 und 26 können ausgewiesen werden. Die Waldbereiche sollten gemieden werden. Die Standorte liegen im Kontext zu Flächen der Nachbargemeinden (Braunsbach, Zweiflingen). Eine Gemeindeübergreifende Abstimmung wird empfohlen.</p>	Ja (Prüfung)

Noch Tabelle 2: wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Berücksichtigung
zu Regionalverband	
<p><i>Anregungen zu Flächen Stadt Neuenstein:</i> Die Flächen 3, 4, 15 und 17 können ausgewiesen werden. Die Waldbereiche sollten gemieden werden. Die Standorte liegen im Kontext zu Flächen der Nachbargemeinde Zweiflingen. Eine Gemeindeübergreifende Abstimmung wird empfohlen.</p>	ja
<p><i>Anregungen zu Flächen Stadt Waldenburg:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 1: liegt im Regionalen Grünzug und im Keuperstufenrand. Fläche erfüllt Voraussetzungen für Ausnahmeregelung nicht → auf Ausweisung verzichten. • Fläche 2: liegt im Regionalen Grünzug und im Keuperstufenrand. Ebenso ist das Schloss Waldenburg betroffen. Fläche erfüllt Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nicht. Fläche sollte gestrichen werden. • Fläche 4: Liegt innerhalb VRG Forst und Regionalen Grünzug sowie innerhalb LSG. Südlich der Fläche Rößlesmahdsee (Rastplatz für Durchzügler). Nicht verträglich mit den Freiraumfunktionen • Fläche 5: Fläche liegt überwiegend im VRG Erholung. Östliche Teilfläche betrifft ein VRG Forst und einen regionalen Grünzug. Es bestehen wegen der Nähe zum Neumühlsee und der Lage im Erholungswald Stufe 2 erhebliche Bedenken • Fläche 6 (Lauracher Höhe): Eine Ausweisung im VRG Forst wird nicht ausgeschlossen. Eine Ausweisung im Regionalen Grünzug sollte unterbleiben. • Fläche 7 (westlich Sailach): Regionalplanerische Festlegungen stehen der Fläche nicht entgegen. Die Lage im VBG für Erholung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Wegen der Nähe zum NSG Oberer Weide und Entlesboden sollte auf die Fläche verzichtet werden. • Fläche 8 (nördlich Sailach): Regionalplanerische Festlegungen stehen der Fläche nicht entgegen. Die Lage im VBG für Erholung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Wegen der Nähe zum NSG Oberer Weide und Entlesboden sollte auf die Fläche verzichtet werden. • Fläche 10 (südwestlich Waldenburg): Fläche steht im Kontext zum Naturpark und zum Keuperstufenrand. Unmittelbar SW schließt eine Potenzialfläche vom Verwaltungsraum Öhringen an. Die Fläche liegt innerhalb einem regionalen Grünzug und einem VRG Forst. Der Bereich innerhalb dem Grünzug sollte herausgenommen werden. Im Bereich VRG Forst Ausweisung möglich. Räumliche Differenzierung i.Z. der Abwägung nötig. 	ja
Wehrbereichsverwaltung V	
<p><i>Flächen im Hubschraubertieffluggebiet</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Gebiet der <u>Stadt Neuenstein</u> kann den Flächen 1, 2, 17 und 20 nicht zugestimmt werden. • Auf dem Gebiet der <u>Gemeinde Kupferzell</u> kann den Flächen 1, 2, 3, 4, 14, 15 und 20 nicht zugestimmt werden. • Weiterhin liegen die Flächen 10,13, 16, 19 und 25 im Gebiet der <u>Gemeinde Kupferzell</u> teilweise (randlich) im Sicherheitsbereich einer Tiefflugstrecke (Einzelfallentscheidung) <p><i>Flächen im Bereich des Nachttieffluggebietes für Jet</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Gemeindegebiet Kupferzell ist bei den Flächen 34 und 40 grundsätzlich eine Bauhöhenbeschränkung von 827 m ü.NN einzuhalten. • Auf dem Gebiet der Stadt Neuenstein ist bei den Flächen 1 – 4, 11, 13, 14, 15, 17 und 20 grundsätzlich eine Bauhöhenbeschränkung von 827 m ü.NN einzuhalten. 	<p style="text-align: center;">Ja</p> <p style="text-align: center;">Ja</p> <p style="text-align: center;">Ja</p> <p style="text-align: center;">Ja</p> <p style="text-align: center;">Ja</p>

Noch Tabelle 2: wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Berücksichtigung
Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Raumordnung	
Hinweise auf Ziele der Raumordnung zu den einzelnen Potenzialflächen.	ja
Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Landwirtschaft	
Hinweis auf die Flurbilanz zu den einzelnen Potenzialflächen. Bedenken der Landwirtschaft werden zurückgestellt, sofern bei der kleinräumigen Standortwahl bei den Zuwegungen keine Missformen entstehen.	ja
Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Verkehr	
Die bloße Betrachtung der straßenrechtlichen Anbauabstände genügt nicht, im Einzelfall können sich größere Abstände ergeben. Ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzustimmen.	ja
Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Denkmalpflege	
<p>Hinweise auf Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege zu einzelnen Flächen. Es dürfen keine Beeinträchtigung der Blickbeziehung entstehen. Die einzelnen Potentialflächen der Potentialanalyse für Windenergieanlagen wurden bezüglich der Betroffenheit von Kulturdenkmalen überprüft. Der Denkmalschutz machte folgende Aussagen:</p> <p>Kupferzell</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Fläche 23 ist das Kulturdenkmal „Schafhof betroffen“ • Die Flächen 35-40 beeinträchtigen das regionalbedeutsame Kulturdenkmal „Schloss Waldenburg“ <p>Neuenstein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Fläche 1 und 20 ist das Kulturdenkmal „Ruine Neufels“ zu berücksichtigen • Bei der Fläche 17 ist das Kulturdenkmal „Schloß Hermersberg zu berücksichtigen • Die Flächen 6, 14 und 19 beeinträchtigen das regionalbedeutsame Kulturdenkmal „Schloss Waldenburg“ <p>Waldenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Fläche 1 ist das Kulturdenkmal „Domäne Hohebuch“ betroffen“ • Die Flächen 4, 5, 9 und 10 beeinträchtigen das regionalbedeutsame Kulturdenkmal „Schloss Waldenburg“. Bei der Fläche 4 und 5 ist die Vorbelastung durch den Sendeturm einzubeziehen. Es ist für diese Flächen eine Sichtbarkeitsanalyse oder Fotosimulation notwendig. • Die Flächen 6 (Lauracher Ebene) beeinträchtigt das regionalbedeutsame Kulturdenkmal „Schloss Waldenburg“. Bei der Fläche 6 ist die Vorbelastung durch den Sendeturm einzubeziehen. Es ist für diese Fläche eine Sichtbarkeitsanalyse oder Fotosimulation notwendig. • Die Flächen 6 (Lauracher Ebene) beeinträchtigt das Kulturdenkmal „Kloster Gnadental“. Es ist für diese Fläche eine Sichtbarkeitsanalyse oder Fotosimulation notwendig. 	ja
<u>Hinweis auf Archäologische Denkmale in Kupferzell</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Flächen 1, 3, 11 und 16 kommen AD vor. Diese sind bei Erdarbeiten zu berücksichtigen 	Ja
Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46 Sachgebiet Luftfahrt	
<p>Im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene sind folgende Luftfahrtbelange zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrslandeplatzes (VLP) Hessental (EDTY) • Sonderlandeplatzes Weckrieden • Hubschraubersonderlandeplatzes Obersöllbach • Hubschraubersonderlandeplatzes am DIAK SHA 	Ja

Noch Tabelle 2: wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Berücksichtigung
Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46 Sachgebiet Luftfahrt	
<p>Die einzelnen Potentialflächen der Potentialanalyse für Windenergieanlagen wurden bezüglich der Betroffenheit von Luftfahrtbelangen überprüft. Die Luftfahrtbehörde machte folgende Aussagen:</p> <p>Kupferzell</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen 35-40 liegen im Luftraum F (HX) des VLP SHA Hessental • Kupferzell liegt weiterhin in einem Korridor zwischen dem VLP SHA-Hessental und dem VLP Niederstetten. Dieser wird militärisch und zivil genutzt. <p>Neuenstein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen 5, 6, 7 und 8 liegt etwa 600 m direkt an Anflugrichtung zum Hubschraubersonderlandplatz Obersöllbach. <p>Waldenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen 6 und 7 liegen in der Anflugstrecke des VLP SHA-Hessental • Fläche 10 liegt im Anflugbereich des Hubschraubersonderlandplatzes Obersöllbach 	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald	
<p>Der Naturpark führte eine Bewertung der Potentialflächen, die innerhalb dem Naturpark liegen durch. Zunächst wurden die Potentialflächen getrennt nach den Funktionen Erholung und Landschaftsbild durchgeführt. Abschließend erfolgte eine Gesamtbewertung der Potentialflächen aus Sicht des Naturparks bezüglich des Konfliktpotentials mit dem Naturpark. Die Gesamtbewertung erfolgte durch Mittelwertbildung der Funktionen Erholung und Landschaftsbild. Das Ergebnis der Gesamtbewertung der Potentialflächen wird nachfolgend dargestellt:</p> <p>Kupferzell</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezüglich der Flächen 35-40 besteht ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich der Belange des Naturparks <p>Waldenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezüglich der Flächen 7-9 (Flächen 1. Wahl) besteht ein geringes Konfliktpotenzial bezüglich der Belange des Naturparks • Bezüglich der Fläche 6 (Lauracher Ebene) besteht ein mittleres Konfliktpotenzial bezüglich der Belange des Naturparks. Wobei hinsichtlich der Erholungsfunktion ein geringes Konfliktpotenzial besteht. Bezüglich des Landschaftsbildes besteht wegen der Lage am Keuperstufenrand ein mittleres - hohes Konfliktpotenzial. • Bezüglich der Fläche 5 besteht ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial bezüglich der Belange des Naturparks • Bezüglich der Flächen 2,4 und 10 besteht ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich der Belange des Naturparks 	<p>Ja</p>

Mit Schreiben vom 26.10.2012 wurden die berührten Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung benachrichtigt und um Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gebeten. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind zahlreiche und teilweise sehr umfangreiche Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken wurden im vorliegenden Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt.

4.2 Hauptverfahren

4.2.1 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger i.Z. der öffentlichen Auslegung

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind zahlreiche Stellungnahmen von Bürger eingegangen. Unter anderem sind auch Stellungnahmen von potentiellen Betreibern von Windenergieanlagen sowie von Bürgern, die ein privates Interesse **an der Windkraftnutzung** haben, eingegangen. Nachfolgend werden die wichtigsten Anregungen der Bürger aufgeführt:

Tabelle 3: wichtige Anregungen der Bürger im Zuge der öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Bürgern eingegangen:	Berücksichtigung
Rücknahme des harten Ausschlusskriterium 1.000 m Abstand Rotmilan	ja
Aufnahme der Flächen 5,7,8,11,16, 25 und 26 auf Gemarkung Kupferzell und der Fläche 3 auf Gemarkung Neuenstein der Windpotentialanalyse (2012). Größtenteils Eigentümer der Flächen, die Fläche an Windkraftbetreibern verpachten wollen und der Betreiber selbst	nein (da die Flächen größtenteils entfallen aufgrund der derzeit festgelegten weichen Ausschlusskriterien zu Siedlungsflächen)
Rücknahme des erweiterten Vorsorgeabstandes von 500 m zu Weilern, Aussiedlerhöfen und Mischgebieten	Ja (jetzt 200 m)
Rücknahme des harten Ausschlusskriteriums für Regionale Grünzüge	teilweise Nur nach Ausnahmeprüfung Ausweisung möglich. Ansonsten weiterhin hart
Abstand von 200 m zu 20 KV und 110 kV-Leitungen zurücknehmen	nein
Unzulässiger Ausschluss der Fläche W3 Brämich, Fläche aufnehmen	nein
Hinweise auf Horste im Gemeindegebiet Waldenburg	Prüfen
Hinweise auf windkraftrelevante Vogelarten im Gemeindegebiet Waldenburg	Prüfen
Aufnahme der Fläche W3 Brämich und W2 Engertschlag	nein
Aufnahme der möglichen Potentialflächen im Regionalen Grünzug nach Vorliegen der Ergebnisse der Ausnahmevorprüfung	Ja
Aufnahme der Fläche K16 Etlinsweiler, W2 Engertschlag und W3 Brämich	nein
Prüfung der Abstände zur Hangkante und zu NSG was zu einem Flächenausschluss führt. [Hinweis: Hangkante ist ein abwägbares Kriterium, der 200 m Abstand zum NSG ist in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 55 festzulegen)	Prüfung (Stellungnahme Abstand NSG liegt vor, Abstand ist zu berücksichtigen)
1.000 m Abstand zum Campingplatz einhalten	Ja
Anflug VLP Hessental ist kein hartes Kriterium, muss Einzelfallprüfung sein	Nein (Stellungnahme der DFS und RPS)
Unzulässiger Abstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen von Laurach. Zum Teil wurde sogar die Einhaltung der Mindestabstände für Laurach gefordert. Dies wurde jedoch vom Gemeinderat der Stadt Waldenburg abgelehnt.	teilweise (Vorsorgeabstand jetzt 700 m)

4.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der öffentlichen Auslegung

Tabelle 4: wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Berücksichtigung
Durch WEA können Richtfunkstrecken beeinträchtigt werden. Die Betreiber von Richtfunkstrecken sind zu beteiligen.	ja
Berücksichtigung der Bahnstromleitung Nr. 488.	ja
Harte Tabukriterien sind sorgfältig zu ermitteln. Sie sind noch einmal zu prüfen	Ja (Prüfung)
Der Abstand zu Eisenbahnstrecken ist zu prüfen. Der Eisabwurf stellt kein Grund für ein hartes Ausschlusskriterium dar; kann technisch geregelt werden.	Ja (Prüfung)
Es liegen neue Streckenfestsetzungen zum Hubschraubertief Fluggebiet vor. Diese sind zu berücksichtigen bzw. mit der Landeswehr abzustimmen.	ja
Brutreviere windkraftrelevanter Vogelarten sind nicht als hartes Kriterium auszuweisen. Gemäß den Hinweisen der LUBW ist dies im Zuge einer Einzelfallprüfung zu klären. Neu auch das Thema Dichtezentrum im Falle des Rotmilans.	ja
Habitats von windkraftempfindlichen Fledermausarten sind kein hartes Ausschlusskriterium. Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Somit Einzelfallprüfung	Ja
Flächen im Regionalen Grünzug sind nicht pauschal auszuschließen. Dies ist erst nach einer Ausnahmeprüfung möglich. Flächen, die die Ausnahmevoraussetzung erfüllen, unterliegen der Einzelfallprüfung.	Ja
Für Flächen im VRG Forst ist ebenso die Ausnahmevoraussetzung durch den Regionalverband zu prüfen. Liegt diese vor, kann die Gemeinde im Zuge der Einzelfallprüfung über eine Ausweisung entscheiden.	Ja
Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands erfüllt die Fläche W1 die Ausnahmevoraussetzung bezüglich der Lage im VRG für Forst	Ja
Die Ausnahmevoraussetzung von Flächen im Regionalen Grünzug wurde vom Regionalverband im Zuge der Öffentlichen Auslegung für die Flächen in Neuenstein und Kupferzell überprüft. Die Ergebnisse sind der Stellungnahme zu entnehmen	Ja
Gemäß Schreiben des MLR kann ein Mindestabstand von 700 m zu Wohngebieten als hartes Kriterium aus Immissionsschutzgründen angesetzt werden	Ja
Gemäß Schreiben des MLR kann ein Mindestabstand von ca. 450 m zu Mischgebieten, Aussiedlerhöfen und Wohnplätze im Außenbereich als hartes Kriterium aus Immissionsschutzgründen angesetzt werden	Ja
Es bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Ausweisung eines pauschalen Vorsorgeabstandes zu allen Siedlungsflächen. Gemäß dem Urteil des VGH München vom 21.01.2013, AZ 22 CS12.2297 müssen diese nach der Art der baulichen Nutzung differenziert festgesetzt werden.	Ja
Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist der 200 m Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von der zuständigen Behörde zu überprüfen. Eine Stellungnahme ist hierzu einzuholen.	Ja (Stellungnahme von RPS, Referat 55)
Die Aussagen zum substantiellen Raum reichen derzeit nicht aus und sind zu ergänzen (Belange der Windkraft, Hinweis auf Klimaschutz und Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg)	Ja
Die Zuordnung zu den harten Ausschlusskriterien sind nochmal kritisch zu prüfen	Prüfung
Rotmilankartierung 2014 ist auch im größeren Umkreis zu berücksichtigen	Ja
forstwirtschaftlicher Ausgleich nicht auf landwirtschaftlichen hochwertigen Flächen	Ja (BlmSch-Verfahren)
Eingriffe in Wald (z.B. Kranaufstellfläche, Arbeitsflächen, Rodungen i.Z. der Zuwegung etc.) sind zu minimieren → weniger Ausgleich	Ja (BlmSch-Verfahren)
Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg	Ja

4.2.3 Stellungnahmen der Bürger im Zuge der 1. Erneuten öffentlichen Auslegung

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind zahlreiche Stellungnahmen von Bürger eingegangen. Unter anderem sind auch Stellungnahmen von potentiellen Betreibern von Windenergieanlagen sowie von Bürgern, die ein privates Interesse **an der Windkraftnutzung** haben, eingegangen. Nachfolgend werden die wichtigsten Anregungen der Investoren aufgeführt:

Tabelle 5: wichtige Anregungen der Bürger im Zuge der 1. erneuten öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Bürgern eingegangen:	Berücksichtigung
Militärische Nachtiefflugstrecken für Hubschrauber, Flugplatz Niederstetten gemäß der Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr darf nicht berücksichtigt werden. Es ist die Offizielle Stellungnahme der BAIUDBw einzuholen → Wiederaufnahme der Potentialflächen K15, K16, gz29, K6 und Gz1 gefordert → erneute öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beantragt	Flächen entfallen nicht mehr auf Stufe 1, aber entfallen aufgrund anderer Restriktionen nein ja
Regionaler Grünzug, Ausnahmeprüfung Gz 1 und Gz 6 In seiner Planbegründung hat sich der GVV Hohenloher Ebene für die Herausnahme des Standortes Gz6 entscheiden. Folglich ist eine Herausnahme der Potentialfläche Gz1 rechtswidrig --> Wiederaufnahme Flächen Gz1 beantragt	nein (Kleinflächenregel) (bei beiden Flächen sind < 10 ha)
Regionaler Grünzug, Ausnahmeprüfung Gz 29 Gemäß Stellungnahme RVHNF ist eine Ausnahme bei bestimmten Bedingungen möglich. GVV hat nun die Flächen K16 und Gz29 rechtswidrig ohne die weitere Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen durch den Regionalverband Heilbronn Franken aus dem Planentwurf gestrichen --> Wiederaufnahme Gz29 beantragt	nein (Stellungnahme RVHNF, erfüllt Ausnahme nicht, Rotmilan)
Siedlungsbedingte Vorsorgeabstände aus Lärmschutzgründen Reduzierung des Vorsorgeabstandes zu Aussiedlerhöfen und zur Wohnbebauung im Außenbereich aufgrund Darlegung des konkreten Einzelfalls auf 500 m (Vorsorgeabstand entfällt)	nein (Vorsorgeabstand bleibt, Interimsverfahren)
Bündelung/Flächengröße - K3, K4, K5, K6, Gz1 als mehrkornige Konzentrationszone ausweisen - Räumlicher Zusammenhang von Gz29 und K16 → Flächen Bündeln	nein (Kleinfläche) nein (Kleinfläche, Rotmilan)
Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auf 200 m über Grund zurücknehmen	ja
Abgrenzung LSG falsch: Abgrenzung LSG im Bereich K15 entsprechend der Karte LUBW anpassen	nein (richtig gemäß LRA HOK)
Windkraftempfindliche Vogelarten im Bereich der Potentialflächen K2, K3, K4, K5, Gz1, K15. Gemäß Untersuchungen 2016 und 2017 dort kein Dichtezentrum --> Flächen wieder aufnehmen.	nein (Daten Rotmilan LRA 2017)
Abstand zu Bahnstromleitung: Den Schutzabstand auf 100 m zu allen Freileitungen im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene als hartes Kriterium auf 100 m festsetzen	nein (Stellungnahme Bahn und Bundesnetzagentur)
Aufnahme W1b: Wiederaufnahme die aus Denkmalschutzgründen zu Unrecht ausgeschiedene Flächen, vor allem W1b	nein (gemäß Stellungnahme LDA)
Vorsorgeabstand Siedlungen unbegründet: Erweiterungen von Flächen, die aufgrund nicht begründeter Vorsorgeabstände zum Schutz des Menschen entfallen sind.	nein (Interimsverfahren)
Wiederaufnahme der Fläche N6 „Allmend“: Die wegen der Lage im VRG für Forst und Denkmalschutzgründen zu Unrecht ausgeschiedene Fläche wieder aufnehmen	nein (erfüllt Ausnahmevoraussetzungen nicht gemäß RVHNF)
Wiederaufnahme der Fläche W6: Die wegen der Lage im VRG für Forst und Denkmalschutzgründen zu Unrecht ausgeschiedene Fläche wieder aufnehmen	nein (siehe N6)

4.2.4 Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der 1. erneuten öffentlichen Auslegung

Insgesamt wurden 43 Behörden und sonstige TÖB im Zuge der ersten erneuten öffentlichen Auslegung angeschrieben. Davon haben 19 TÖB nicht geantwortet und 12 TÖB hatten keine Bedenken bezüglich des Planentwurfes im Zuge der 1. Erneuten öffentlichen Auslegung. Weitere 12 TÖB hatten Bedenken und Anregungen vorgebracht. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle stichwortartig genannt.

Tabelle 6: wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der 1. erneuten Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Berücksichtigung
BAIUDBw (Bundeswehr)	
Alle geprüften Flächen liegen im Bereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen.	ja
Die Potentialflächen Gz4, Gz29 und K16 liegen im Bereich eines Jettieffflugkorridors einer Jettieffflugstrecke. Bis zu einer Bauhöhe von 213 m über Grund bestehen keine Bedenken. Beim Bau größerer Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.	Ja
Nähe zu Heeresflugplatz Niederstetten: Die Flächen Gz4, Gz29, Gz3, K8, K14, K15, Gz2, K17, Gz1 und K6 liegen in der Nähe des Heeresflugplatzes. Abschließende Entscheidung ist erst im späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG im Zuge einer Einzelfallprüfung zu treffen.	Ja
Sicherheitskorridor eines Hubschraubertieffluggebietes Die Flächen Gz3 und K14 liegen im oberen Teil innerhalb der Sicherheitskorridor. Die Fläche K8 liegt nahezu vollständig in dem genannten Korridor. Der östliche Teil der Fläche K15 liegt ebenso innerhalb dem Sicherheitskorridor → es bestehen daher flugbetriebliche Einwände nach § 14 LuftVG.	ja
Bundesnetzagentur	
Im Bereich der Konzentrationszone W1 (W1a) sind keine Richtfunkstrecken vorhanden	ja
ASDBW	
Es sind BOS-Richtfunkstrecken betroffen. Von diesen Richtfunkstrecken ist ein Abstand von 250 m in allen Richtungen zwischen der konkret geplanten WEA und der BOS-Richtfunkverbindungen einzuhalten.	Ja
RP Freiburg (LGRB)	
<u>Grundwasserqualität:</u> Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Es ist sicher zu stellen, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.	Ja
<u>Baugrundgutachten:</u> Im Zuge des BImSch-verfahren ist ein Baugrundgutachten zu erstellen	Ja
RP Tübingen, ForstBW	
In den Planunterlagen sind mindestens folgende forstliche Aspekte zu ergänzen <ul style="list-style-type: none"> - maximale Minimierung der Waldinanspruchnahme - Waldbiotop sind Ausschlussflächen für WEA - Sensible forstliche Bereiche (Bodenschutzwald) sind bei der Planung der WEA-Einzelstandorte auszusparen 	Ja
Landratsamt Hohenlohekreis	
Gewässerrandstreifen von 10 m ist bei den Gewässern „Eselsklinge“ und „Altenhaubächle“ bei der Konzentrationszone W1 zu berücksichtigen.	Ja
die Stellungnahme der Bundeswehr vom 27.07.2017 ist zu berücksichtigen. Die bislang ausgeschlossenen Flächen (Hubschraubertieffluggebiet) sind zu prüfen.	Ja

Noch Tabelle 6: wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der 1. erneuten öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Berücksichtigung
Landratsamt Hohenlohekreis	
<u>Grundwasserschutz:</u> Fläche W1(W1a) liegt im Bereich der Quelfassung Frauenhalde und Sommerrain. Im BlmSch-Verfahren sind die Deckschichtmächtigkeit und die Grundwasserverhältnisse mittels eines Baugrundgutachtens zu ermitteln.	Ja
<u>Datenrecherche Rotmilan und Auswertung der Daten:</u> Es ist eine Datenrecherche in 2017 vorgesehen. Das LRA HOK bietet an, die gewonnen Erkenntnisse einschließlich dem LRA HOK bereits bekannte Daten aus anderen Bereichen im Hinblick auf die Anforderungen nach Größe und Aktualität zu prüfen (Unterstützen bei Festlegen von Dichtezentrum und Auswahl des größten Datensatzes).	Ja
Regionalverband Heilbronn Franken	
<u>Klarstellung zu Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten sowie Vorbehaltsgebieten:</u> Vorranggebiete Grünzäsuren und Grünzüge sind nicht abwägbare Ziele der Raumordnung. Vorbehaltsgebiete sind jedoch der kommunalen Abwägung zugänglich.	Ja
Regionalplan Wind ist seit 09.10.2015 rechtskräftig. Entsprechende Aussagen sind im Bericht anzupassen.	Ja
Es ist Klarzustellen im Bericht, dass die Konzentrationszone W1 und W1a die einzigen Konzentrationszonen sind.	Ja
Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung	
<u>Siedlungsabstände und laufende FNP Verfahren:</u> Bauflächen der laufenden FNP-Verfahren dürfen nicht als hartes Ausschlusskriterium herangezogen werden, da sich die Planung noch ändern kann. Im Rahmen der weichen Tabukriterien können die im Verfahren befindlichen Flächen mit entsprechender Begründung berücksichtigt werden.	Ja
<u>Abstände zu Straßen:</u> Die in der Legende des Planes 3 benannten Abstände stimmen nicht mit den Abständen in der Begründung überein → anpassen.	Ja
<u>Militärische Tiefflugstrecken:</u> Die Herausnahme von Potentialflächen, die derzeit nicht im Bereich der aktuellen Tiefflugstrecke liegen, sondern in einem Bereich, den die Bundeswehr für die Verlegung einer Tiefflugstrecke untersucht ist rechtlich bedenklich (kein hartes Tabukriterium)	Ja (Es wird aktuelle Flugstrecke gem. Stellungnahme der BAIUDBw berücksichtigt)
<u>Höhenbegrenzung 200 m:</u> Es wird empfohlen die Höhenbegrenzung herauszunehmen	Ja
<u>Abwägung der Potentialflächen</u> - Es sind nicht nur die gegen die Ausweisung der Fläche sprechende Belange zu berücksichtigen, sondern auch für eine Ausweisung sprechende Belange aufzuführen.	Ja
<u>Abwägung Erholungsbelange bei der Potentialfläche N6</u> - Verlärmung im Umkreis von 1000 m im Umfeld der Fläche N6 wird mit dem Orientierungswert von 40 dB(A) gemäß der DIN 18005 Campingplätze begründet. Es wird empfohlen den Verweis auf die DIN 18005 herauszunehmen.	Ja
RP Stuttgart, Denkmalpflege	
<u>Berücksichtigung von AD im Bereich W1:</u> Im Bereich der verbleibenden Konzentrationszone W1 und W1a sind folgende archäologische Prüffälle betroffen: - Schwäbisch Halle Landhege - Hohlwegreste der Fernverkehrsverbindung Worms - Donau	Ja

4.2.5 Stellungnahmen der Bürger im Zuge der 2. erneuten öffentlichen Auslegung

Im Zuge der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung sind zahlreiche Stellungnahmen von Bürger eingegangen. Unter anderem sind auch Stellungnahmen von potentiellen Betreibern von Windenergieanlagen sowie von Bürgern, die ein privates Interesse **an der Windkraftnutzung** haben, eingegangen. Nachfolgend werden die wichtigsten Anregungen der Investoren aufgeführt:

Tabelle 7: Wichtige Anregungen der Bürger im Zuge der 2. erneuten öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Bürgern eingegangen:	Berücksichtigung
<p>Ungeeignetheit der einzig im Entwurf verbliebenen K-Zone W1 Es wird in den Raum gestellt, dass die Konzentrationszone W1/W1a aufgrund einer Höhenbegrenzung durch den VLP Schwäbisch Hall, den topografischen Gegebenheiten, welche technisch und wirtschaftlich den Bau von Windenergieanlagen im wesentlichen Teil der Konzentrationszone unmöglich machen, als Konzentrationszone ungeeignet ist. Zudem sei die Konzentrationszone W1 im Vergleich zu den Standorten K16 und K15 bezüglich der Erschließbarkeit (Transport, Bau von Stellflächen und Zuwegung und Infrastruktur (Entfernung zum Umspannwerk Kupferzell) deutlich schlechter zu beurteilen und ist daher als K-Zone ungeeignet. <i>(Nicht stattgegeben: Eine Abwägung zwischen den Nachteilen hinsichtlich dieser Flächen, was insbesondere die Topographie und die vorhandene Infrastruktur anbelangt, mit den Vorteilen, die diese Fläche im Hinblick auf die Windhöffigkeit bietet, ergibt, dass die Vorteile hier eindeutig überwiegen. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit der zu betreibenden Anlagen dürften die Nachteile wohl in finanzieller Hinsicht kaum ins Gewicht fallen.)</i></p>	<p>nein</p>
<p>Anregungen und Ausführungen zum Artenschutz (Rotmilandichtezentrum). Es wird in Frage gestellt, ob die Hinweise der LUBW richtig angewendet wurden. Weiterhin wird die Art der Bestandserhebung im Jahre 2017 in Frage gestellt. Auch die Art und Weise der Festlegung des größten Datensatzes auf Grundlage der Datenrecherche im Jahre 2017 und das sich daraus ergebende Dichtzentrum auf den Potentialflächen K15 und K16 wird in Frage gestellt. <i>(Nicht stattgegeben: das Thema Rotmilandichtezentrum im Bereich der Flächen K15 und K16 sowie die Auswahl des größten Datensatzes erfolgte in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Hohenlohekreis (siehe auch Stellungnahme des Landratsamtes). Zudem wurde die Lage der hinzugekommenen Horststandorten im Jahre 2017 vom Landratsamt Hohenlohekreis fachlich betätigt. Insofern wurde das Thema Rotmilan und Rotmilandichtezentrum von der Fachbehörde erarbeitet. Eine Stellungnahme des LRA HOK liegt zudem hierzu vor).</i></p>	<p>nein (Es liegt fachliche Stellungnahme des LRA HOK vor)</p>
<p>Siedlungsbedingte Vorsorgeabstände aus Lärmschutzgründen reduzieren Reduzierung des Vorsorgeabstandes zu Aussiedlerhöfen und zur Wohnbebauung im Außenbereich insbesondere auch dem Weiler Einweiler aufgrund Darlegung des konkreten Einzelfalls auf 500 m (Vorsorgeabstand entfällt). Es wird beantragt den Mindestabstand im Bereich der Potentialflächen K2, K3, K6, Gz1 und K15 auf 500 m festzulegen und auf einen zusätzlichen Vorsorgeabstand zu verzichten, da das Lärmgutachten des BWP belegt, dass die Mindestabstände eingehalten werden können. Ein zusätzlicher Vorsorgeabstand würde der Windenergie nicht hinreichend substantiellen Raum bieten. <i>(Nicht stattgegeben: Der Vorsorgeabstand von insgesamt 700 m zu Aussiedlerhöfen wird nicht reduziert auch nicht im Bereich der der Flächen K2, K3, K4, K5, K6, Gz1 und K15. Dies würde dem Gleichheitsgrundsatz und den Vorgaben der Regionalplanung widersprechen. Weiterhin werden sich bei Anwendung der Vorgaben des Interimsverfahren andere Abstände zu den Aussiedlerhöfen ergeben. Das Lärmgutachten des BWP ist somit an die aktuellen Vorgaben anzupassen. Auch unter Berücksichtigung des Vorsorgeabstandes wird der Windkraft in substantieller Weise Raum gegeben</i></p>	<p>nein (Vorsorgeabstand bleibt, Begründung erfolgt über das Interimsverfahren)</p>

Noch Tabelle 7: Wichtige Anregungen der Bürger im Zuge der 2. erneuten öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Bürgern eingegangen:	Berücksichtigung
<p>Wiederaufnahme Fläche Gz1 Die Fläche wurde zu Unrecht bezüglich seiner Lage im Grünzug ausgeschieden. Der Einwender verweist auf eine frühere die Stellungnahme des Regionalverbandes. Gemäß dieser Stellungnahme ist eine Ausnahme unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Bedingung war, dass die Belange des Rotmilan zu berücksichtigen sind. Der Einwender ist der Meinung, dass die Bedingungen der damaligen Stellungnahme erfüllt werden → Fläche ist aufzunehmen. <i>(Nicht stattgegeben: Eine aktuelle Stellungnahme bezüglich der Ausnahmemöglichkeit bei der Fläche Gz1 liegt inzwischen vor. Die Fläche Gz1 erfüllt gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes die Voraussetzungen nicht, da die Belange des Artenschutzes entgegenstehen).</i></p>	<p>nein (gemäß RVHNF erfüllt Gz1 Ausnahme nicht (Rotmilan))</p>
<p>Fehlerhafte Abgrenzung Potentialfläche K12 (Gz6) Es wird die Abgrenzung der Fläche K12 in Frage gestellt. Die Flächenabgrenzung ist anzupassen. Es wird die Wiederaufnahme der Fläche K12 (Gz6) beantragt. <i>(Nicht stattgegeben: Die Abgrenzung der Potentialfläche K12 (Gz6) ist nicht fehlerhaft und wird somit weiterhin kleiner 10 ha sein. Die Abgrenzung der Anlage 4 des Bürgerwindparks wurde überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Abstände nicht richtig dargestellt wurden. Die Abstände wurden zu Gunsten der Windkraft reduziert. Zudem wurde der Schutzabstand von 200 m zur Bahnstromleitung nicht berücksichtigt. Insofern ist die Darstellung in der Anlage 4 falsch. Fazit: die Flächenabgrenzung der BIT Ingenieure ist richtig. Der Hinweis verfolgt nur einen Zweck die Planung unglaublich zu machen.)</i></p>	<p>nein (entfällt wegen Kleinflächenregelung)</p>
<p>Berücksichtigung der 7. Fortschreibung und Siedlungsabstände Es wird unterstellt, dass die Aufstellung der 7. Fortschreibung des FNP GVV Hohenloher Ebene nur beschlossen wurde um die Potentialflächen K5, K6 und Gz1 zu vereiteln. Das geplante Wohngebiet der 7. Fortschreibung (richtigerweise 8. Fortschreibung FNP) wurde mit einem Abstand von 700 m, als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt. Dies ist jedoch Abwägungsfehlerhaft. Tatsächlich bewohnte Bereiche sind gemäß dem Urteil des UVG Lüneburg vom 13.07.2017 zu den harten Tabuzonen zu zählen. Eine bloße Ausweisung einer Fläche als Siedlungsfläche in einem FNP jedoch nicht. <i>(Stattgegeben: Der Mindestabstand von 700 m, der als hartes Kriterium in der Planung festgelegt wurde, reicht in die Potentialfläche Gz1 hinein. Der Mindestabstand von 700 m zum geplanten Wohngebiet der noch nicht rechtskräftigen 7. Fortschreibung (richtigerweise 8. Fortschreibung) wird zurückgenommen. Insofern wird nun dem genannten Urteil entsprochen. Die Planung ist bei Berücksichtigung der Anregung somit nicht mehr wichtig.</i> <i><u>Hinweis:</u> Gemäß dem Urteil des OVG NRW vom 30.11.2001, Az. 7 A 4857/00 kann ein Vorsorgeabstand auch mit konkreten Plänen bezüglich einer Siedlungserweiterung begründet werden. Die geplante Wohngebietenentwicklung kann somit mit dem 1.000 m Vorsorgeabstand zu Wohngebieten abgepuffert werden. Die Potentialfläche Gz1 wird somit weiterhin wegen der kommunalen Ausschlusskriterien (Kleinflächenregelung und kommunaler Vorsorgeabstand) entfallen.)</i></p>	<p>Ja (hartes Ausschlusskriterium von 700 m zum geplanten Wohngebiet wird zurückgenommen)</p> <p>Nein (Die Fläche GZ1 entfällt weiterhin, da ein 1.000 m Vorsorgeabstand zum geplanten Wohngebiet angesetzt wird-</p>
<p>Abgrenzung LSG falsch: Abgrenzung LSG im Bereich K15 entsprechend der Karte LUBW anpassen <i>(Nicht stattgegeben: Die Darstellung des LSG auf dem LUBW Kartenserver ist falsch. Es wurde beim Landratsamt Hohenlohekreis nachgefragt, ob sich die Abgrenzung in jüngster Zeit geändert hat. Dann müsste eine Änderungsverordnung vorliegen. Dies ist nach Rücksprache jedoch nicht der Fall. Das Landratsamt hat mit Mail vom 27.10.2017 die LUBW über die falsche Darstellung des LSG im Bereich der Fläche K15 informiert.)</i></p>	<p>nein (Abgrenzung des LSG ist richtig gemäß LRA HOK)</p>

4.2.6 Stellungnahmen der Behörden und sonstige TÖB i.Z. der 2. erneuten öffentlichen Auslegung

Insgesamt wurden 43 Behörden und sonstige TÖB im Zuge der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung angeschrieben. Davon haben 20 TÖB nicht geantwortet und 11 TÖB hatten keine Bedenken bezüglich des Planentwurfes im Zuge der 2. erneuten öffentlichen Auslegung. Weitere 12 TÖB hatten Bedenken und Anregungen vorgebracht. Die wichtigsten Anregungen werden in der nachfolgenden Tabelle stichwortartig aufgeführt.

Tabelle 8: wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der 2. erneuten öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Berücksichtigung
BAIUBw (Bundeswehr)	
Durch den Wegfall der Potentialflächen GZ29 und K16 sowie der Anpassung der Fläche K15 an den Sicherheitskorridor der verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke bestehen seitens der Bundeswehr nunmehr keine Bedenken. Bedenken bestehen jedoch noch bezüglich der Bauhöhenbeschränkung von 675 m NN für das Gebiet K15 unter Berücksichtigung der Luftverteidigungsanlage. Dies ist im BlmSch-Verfahren im Zuge einer Einzelfallprüfung zu prüfen.	- Ja
Bundesnetzagentur inhaltlich gleich mit Anregung 1. Erneuten Auslegung	
Im Bereich der Konzentrationszone W1 (W1a) sind keine Richtfunkstrecken vorhanden	ja
ASDBW inhaltlich gleich mit Anregung 1. Erneuten Auslegung	
Verweis auf Stellungnahme vom 14.08.2017. Es sind BOS-Richtfunkstrecken betroffen. Von diesen Richtfunkstrecken ist ein Abstand von 250 m in allen Richtungen zwischen der konkret geplanten WEA und der BOS-Richtfunkverbindungen einzuhalten.	Ja
RP Freiburg (LGRB) inhaltlich gleich mit Anregung 1. Erneuten Auslegung	
<u>Grundwasserqualität:</u> Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Es ist sicher zu stellen, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.	Ja
<u>Baugrundgutachten:</u> Im Zuge des BlmSch-verfahren ist ein Baugrundgutachten zu erstellen	Ja
RP Tübingen, ForstBW Verweis auf die Stellungnahme vom 29.08.2017	
In den Planunterlagen sind mindestens folgende forstliche Aspekte zu ergänzen <ul style="list-style-type: none"> - maximale Minimierung der Waldinanspruchnahme - Waldbiotope sind Ausschlussflächen für WEA - Sensible forstliche Bereiche (Bodenschutzwald) sind bei der Planung der WEA-Einzelstandorte auszusparen (die forstlichen Aspekte wurden in der genehmigten Planfassung ergänzt)	Ja
Landratsamt Hohenlohekreis	
<u>Allgemeine Plandarstellung</u> Die Bauflächen, die Gegenstand der nicht rechtskräftigen 7. Fortschreibung sind, können in der 6. Fortschreibung nicht als geplante Bauflächen dargestellt werden. Diese sind farblich daher anders zu hinterlegen.	Ja
<u>Darstellung einer geplanten Wohnbaufläche SO Kupferzell</u> Die Wohnbaufläche und die 8. Fortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene ist dem LRA Hohenlohekreis nicht bekannt. Da es sich um eine geplante Baufläche einer nicht rechtskräftigen Fortschreibung eines FNP handelt, kann kein Mindestabstand von 700 m, als hartes Kriterium angesetzt werden.	Ja
<u>Ermittlung von Flächen</u> Die Fläche K12 wurde gemäß der Stellungnahme der ENBW vom 07.12.2017 nicht korrekt ermittelt. Wir bitten um Prüfung aller Flächen hinsichtlich ihrer Abgrenzung. (Hinweis: die Fläche K12 wurde u.a. überprüft. Die Flächenermittlung ist richtig. Die ENBW hat bei der Flächenabgrenzung den Abstand zur Bahnstromleitung nicht berücksichtigt.)	Ja

Noch Tabelle 8: wichtige Anregungen der TÖB im Zuge der 2. erneuten öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Berücksichtigung
Landratsamt Hohenlohekreis	
II. Kriterienkatalog	
<u>Allgemeine Ausschlusskriterien (VRG Forst)</u> Es ist nicht erkennbar warum bei der Fläche W1 und W1a die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind und jedoch bei den Flächen W2, W3 und N6 nicht erfüllt sind. Dies ist in der Begründung zu erläutern	Ja (Ausschluss gemäß der Stellungnahme des RVHNF vom 30.06.2017)
<u>Kommunale Ausschlusskriterien</u> Siedlungsbedingter erweiterter Vorsogabstand aus Lärmschutzgründen - Dieses Kriterium kann ohne tragfähige Begründung nicht angewendet werden. Siedlungsbedingter erweiterter Vorsorgeabstand aus optischen Gründen - Die Begründung dieses weichen Kriteriums erscheint dem LRA Hohenlohekreis hinsichtlich der Abstände von 1000 m zu Wohnbauflächen, Campingplätzen und Ferienhausgebieten mit einem Abstand von 1000 m als nicht ausreichend.	Ja (Begründung erfolgt über Interimsverfahren) Ja (Begründung des 1.000m Abstandes über die optische Wirkung entfällt)
<u>Planungshinweise zu windkraftempfindlicher Vogelart Rotmilan</u> Die Vorgehensweise wurde mit dem Landratsamt abgestimmt. Sowohl hinsichtlich der Methodik der Datenaktualität und den daraus sich ergebenden Schlussfolgerungen besteht Einverständnis. Das Landratsamt weist daraufhin, dass nach den Hinweisen der LUBW (2015) „in den Dichtezentren der Art eine artenschutzrechtliche Ausnahme innerhalb des 1.000 m Radius um die Fortpflanzungsstätte Horst nicht in Betracht kommt.	Ja wurde in Planung gemäß den Vorgaben des LRA berücksichtigt
Regionalverband Heilbronn Franken	
<u>Klarstellung zur Rechtskraft der Teilfortschreibung Regionalplan Windenergie</u> Regionalplan Wind ist seit 09.10.2015 rechtskräftig. Entsprechende Aussagen sind im Bericht anzupassen.	Ja
Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung	
<u>Abwägung Erholungsbelange bei der Potentialfläche N6</u> - Die Beurteilung der Beeinträchtigung des Erholungswaldes erfolgt nun nicht mehr über die DIN 18005 (wurde gestrichen). Es wird immer noch von einer Verlärmung im Umkreis von 1.000 m ausgegangen. Die Beeinträchtigung ist tragfähig zu begründen.	Ja
RP Stuttgart, Denkmalpflege	
<u>Berücksichtigung von AD im Bereich W1:</u> Im Bereich der verbleibenden Konzentrationszone W1 und W1a sind die archäologische Prüffälle „Schwäbisch Halle Landhege“ und „Hohlwegreste der Fernverkehrsverbindung Worms – Donau“ betroffen. Diese sind bis jetzt nicht in die Planung gemäß der Stellungnahme vom 14.09.2017 aufgenommen worden. Dies ist nachzuholen.	Ja

5 Alternativenprüfung – Gründe für die Wahl des Plans

Vor dem Hintergrund des durch die Landesregierung forcierten Ausbaus der Windkraft in Baden-Württemberg und der Änderung des Landesplanungsgesetzes, welches die Windkraft einer kommunalen Steuerung zugänglich machte, hat sich die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands GVV Hohenloher Ebene nach vorberatender Beratung und zwischenzeitlicher Beschlussempfehlung durch die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden des GVV entschlossen einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan aufzustellen.

So konnten innerhalb des Geltungsbereichs des GVV Hohenloher Ebene Flächen definiert werden, in denen eine Windkraftnutzung ermöglicht und ihr „substantiell Raum“ gegeben werden soll, um andererseits aber auch planerischen Wildwuchs zu vermeiden und sensible Bereiche von einer Windkraftnutzung frei zu halten.

Im Rahmen des Abschichtungsprozesses wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt.

Die in Kapitel 2 beschriebene Abschichtung der Potentialflächen mit den letztlich verbleibenden Konzentrationszonen stellt das Ergebnis dieser flächendeckenden, umfassenden Alternativenprüfung für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans dar.

Aufgestellt (Dipl.-Ing. agr Joachim Dannecker)

Öhringen, 16.07.2018

BIT Ingenieure AG
Spitalhof, Altstadt 36
74613 Öhringen

Tel.: +49 7941 9241-0
oehringen@bit-ingenieure.de